

Der Prüfungsausschuss Bachelor (Präsenz) des Fachbereichs BW hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende

Klausurregeln

beschlossen, welche ab sofort Gültigkeit haben.

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass ein **Verstoß gegen diese Klausurregeln** gemäß § 14 Abs. 3 ABPO zum Ausschluss von der Prüfung führen kann. In diesem Fall und im Fall eines festgestellten Täuschungsversuchs kann die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

- 1. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten!**
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist die **fristgemäße Anmeldung** auf „QIS/Das Portal“.
3. **Persönliche Gegenstände** wie Smartphones, Taschen, Mäppchen, Jacken, Mäntel, etc müssen während der Klausur außerhalb der Tischreihen gesondert aufbewahrt werden. Schalten Sie alle Signaltöne vor dem Verstauen der Geräte aus!
4. Die Studierenden nehmen nach der Anmeldung bei der Aufsicht den ihnen **zugewiesenen Platz** ein.
5. Es dürfen nur **erlaubte Hilfsmittel** mit an den zugewiesenen Platz genommen werden. Auf den Boden oder Nebenplatz dürfen keine Unterlagen gelegt werden. Die erlaubten Hilfsmittel werden im Deckblatt der Klausur definiert.
Als Gesetzestexte sind nur unkommentierte Texte ohne zusätzliche Einträge zugelassen.
Der **Austausch von erlaubten Hilfsmitteln** während der Klausur wird als Täuschungsversuch gewertet, sofern er nicht in jedem Einzelfall von der Aufsicht genehmigt wurde.
Das Mitführen von **Gegenständen, die geeignet sind das Prüfungsergebnis zu beeinflussen**, wie Smartphones, Notizblätter, Kameras ist untersagt.
Gegenstände bei denen der Verdacht besteht, dass sie **unzulässige Hilfsmittel** darstellen, sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.
Der Besitz eines unerlaubten Hilfsmittels wird als Täuschungsversuch gewertet. Es muss nicht explizit die Nutzung nachgewiesen werden.
6. Die Klausuren sind **gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber** anzufertigen. Unleserliche Stellen können nicht gewertet werden.
7. Es dürfen ausschließlich die **ausgeteilten Klausurbögen** verwendet werden. Alle ausgeteilten Klausurbögen müssen abgegeben werden. Die Verwendung mitgebrachter Bögen wird als Täuschungsversuch gewertet, sofern dies nicht von der Aufsicht genehmigt wurde. Die **Klammerung** von Klausurdokumenten darf nicht gelöst werden.
8. Studierende müssen während der gesamten Klausurzeit einen **Ausweis mit Lichtbild** sowie ihren Studentenausweis zwecks Identitätsprüfung auf dem ihnen zugewiesenen Platz für die Aufsicht leicht einsehbar auslegen. Ohne diese Ausweise ist eine Teilnahme an einer Klausur nicht möglich.
9. Beim **Verlassen des Raumes** (z. B. Gang zur Toilette) tragen sich die Studierenden in die entsprechende Liste ein und geben ihre Ausweise bei der Aufsicht ab. Nach der Rückkehr tragen sie sich aus der Liste aus und erhalten ihre Ausweise zurück.
Um Unruhe zu vermeiden, ist das Verlassen des Raumes in den ersten und letzten 30 Minuten der Prüfungszeit nur in Ausnahmefällen gestattet.
10. Sofern Studierende sich durch **äußere Umstände gestört** fühlen, muss diese Störung den Aufsichtspersonen gegenüber unmittelbar und während der Klausur vorgebracht werden. Nachträglich können Beschwerden in Bezug auf Störungen nicht mehr geltend gemacht werden.
11. Am **Ende der Bearbeitungszeit** werden alle Studierenden aufgefordert, die Bearbeitung einzustellen. Bei Fortsetzung der Bearbeitung wird eine Abmahnung erteilt (unfaire und die Chancengleichheit verletzende Ordnungswidrigkeit). Wird die Bearbeitung trotz Abmahnung fortgesetzt, wird dies als Täuschungsversuch bewertet.
12. Mit Teilnahme an der Klausur versichern die Studierenden zugleich, dass sie **prüfungsfähig** sind. Bei Teilnahme trotz bekannter Krankheit tragen sie das Risiko des Misserfolgs.
Stellen Studierende während der Prüfung fest, dass eine **unvorhergesehene gesundheitliche Beeinträchtigung** aufgetreten ist, wegen derer die Prüfung nicht fortgesetzt werden kann, ist dies unverzüglich der Aufsicht mitzuteilen. Die Aufsicht notiert den Prüfungsabbruch aus gesundheitlichen Gründen. Ein ärztliches Attest hierzu ist bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin schriftlich, per Fax oder E-Mail beim Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung über den Prüfungsrücktritt trifft der Prüfungsausschuss.